

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

5. Jahrgang

Burg, 31.08.2011

Nr.: 13

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 247 Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Möser und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag (KiTa – Satzung) 539
 - 248 Neufassung Satzung der Gemeinde Möser über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostenatzung) 544
 - 249 Satzung über die Nutzung der Sporthallen in der Gemeinde Möser 552
 - 250 Gebührenordnung der gemeindeeigenen Sporthallen der Gemeinde Möser 556
 - 251 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow 560
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 252 Bekanntmachung der Stadt Jerichow über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes 561
 - 253 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Erlenweg“, Ortschaft Möser . 561
 - 254 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Am Fenn“ und deren 1. Änderung Gemeinde Möser 562
 - 255 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 32/ 2010 „Ersatzneubau Kindertagesstätte“ Gemeinde Biederitz 563

- 256 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Satzung über die Festlegung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Kade, Belicke, Kader-Schleuse und Neubuchholz mit Abrundung563

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 257 Bekanntmachung über die Offenlegung der Schätzungsergebnisse in der (den) Gemarkung(en) Hohenbellin, Fluren 1- 4 und Wulkow, Fluren 1- 12564
 - 258 Jahresabschluss NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH 565
 - 259 Jahresabschluss PNV- Personennahverkehrsgesellschaft Burg mbH ..565
 - 260 Jahresabschluss PNV- Personennahverkehrsgesellschaft Genthin mbH565
 - 261 Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz Sonderungsplan Nr. V25-970-2011 in der Gemeinde Möser; Gemarkung Lostau; Flur 10; Flurstück 195/164..... 566
 - 262 Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung des Gebäudebestandes und der Lagebe-

zeichnung für den Bereich Gemarkung Biederitz
 568

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

247

Gemeinde Möser

**Satzung über die Benutzung der
 Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Möser
 und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag
 (KiTa – Satzung)**

Auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 1; 2 Abs. 1 und 5 Abs.1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (KAG – LSA) vom 11. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 105) in Verbindung mit den §§ 4, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen- Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser auf seiner Sitzung am 05. 07. 2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Möser ist Träger der Kindertageseinrichtungen
 - „MS Piratenclub“, Schermener Weg 1 c in 39291 Möser OT Schermen
 - „Regenbogen“ Burgenser Weg 6 in 39175 Möser OT Körbelitz
 - „Hort Möser“ Gartenstraße 27 in 39291 Möser
 und unterhält diese als öffentliche Einrichtungen für die sozialpädagogische Bildung und Betreuung von Kindern. Sie dienen der ergänzenden und unterstützenden Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern, seine Gemeinschaftstätigkeit anregen und soziale Benachteiligungen möglichst ausgleichen.
- (2) Durch die Inanspruchnahme entsteht ein öffentlich – rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (3) Die Einrichtungen werden politisch, religiös und weltanschaulich neutral betrieben.

**§ 2
 Öffnungszeiten**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind montags – freitags(außer an Feiertagen) von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Über eine Änderung der Öffnungszeiten entscheidet, unter Berücksichtigung des örtlichen Bedarfs, der Träger der Kindertageseinrichtung nach Anhörung des Kuratoriums.
- (3) In der Zeit vom 24. Dezember bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres bleiben die Kindertageseinrichtungen geschlossen.
- (4) Die Kindertagesstätte „Regenbogen“ hat eine jährliche Schließzeit von zwei zusammenhängenden Wochen. Der Termin ist den Eltern bis zum 31. 10 des Vorjahres mitzuteilen.

**§ 3
 Anspruch**

- (1) Der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Halbtagsplätze werden in der Zeit von 7.00Uhr – 12.00 Uhr zur Verfügung gestellt.
- (3) Ganztagsplätze werden innerhalb der Öffnungszeiten zur Verfügung gestellt. Eltern haben die Möglichkeit, entsprechend Ihrer persönlichen Erfordernisse flexible Betreuungszeiten zu wählen. Diese sind im abzuschließenden Betreuungsvertrag zu definieren d.h. die Betreuungszeiten sind mit Uhrzeiten zu untersetzen.

- ➔ **Betreuungszeit bis 8 Stunden**
Die tägliche Betreuungszeit darf 8 Stunden nicht übersteigen. Es besteht die Möglichkeit max. zwei unterschiedliche Betreuungszeiten im Betreuungsvertrag zu benennen.
 - ➔ **Betreuungszeit bis 10 Stunden** Die tägliche Betreuungszeit darf 10 Stunden nicht übersteigen. Es besteht die Möglichkeit zwei unterschiedliche Betreuungszeiten im Betreuungsvertrag zu benennen.
- (4) Ein über den bestehenden Rechtsanspruch hinausgehender Betreuungsbedarf kann zusätzlich erworben werden.
- (5) Hortplätze werden als Ganztagsplätze wie folgt zur Verfügung gestellt:
- ➔ **Unterrichtszeit**
6.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn /Unterrichtsende bis 17.00 Uhr
 - ➔ **Ferienzeit**
6.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- Bei der Hortbetreuung ist die Betreuung in den Schulferien einbezogen. Es wird kein gesonderter Beitrag für die Ferienbetreuung erhoben.
- (6) Über Ausnahmen entscheidet der Träger der Kindertageseinrichtung entsprechend seiner Möglichkeiten.

§ 4 Aufnahme

- (1) Entsprechend der Betriebserlaubnis werden
- ➔ in der Kindertagesstätte „MS Piratenclub“
Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt in der Kindertagesstätte „Regenbogen“
Kinder von 0 Jahren bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang
 - ➔ im Hort Möser Kinder vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang betreut.
- (2) Vorrangig sind in der
- ➔ Kindertagesstätte „MS Piratenclub“ Kinder aufzunehmen, die Einwohner der Gemeinde Möser OT Möser und Schermen und Pietzpuhl sind.
 - ➔ Kindertagesstätte „Regenbogen“ Kinder aufzunehmen, die Einwohner der Gemeinde Möser OT Körbelitz sind.
- (3) Im Falle freier Platzkapazität können auch Kinder aus anderen Ortsteilen oder Gemeinden Aufnahme finden.
- (4) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung bedarf eines schriftlichen Antrages der Erziehungsberechtigten an den Träger.
- (5) Der Antrag kann frühestens am Tag der Geburt gestellt werden.
- (6) Hortanmeldungen sind spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr schriftlich beim Träger vorzunehmen.
- (7) Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Einrichtung entsprechend der vorhandenen Plätze.
- (8) Die Aufnahme erfolgt in der Regel nach der Reihenfolge der Anmeldungen.
- (9) Zwischen dem Träger der Einrichtungen und den erziehungsberechtigten Personen ist ein Betreuungsvertrag abzuschließen.
- (10) Vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist auf Kosten der Erziehungsberechtigten durch das Zeugnis eines Arztes, das nicht älter als eine Woche sein soll, nachzuweisen, dass aufgrund des gesundheitlichen Zustandes keine Bedenken gegen die Betreuung in der Kindertageseinrichtung bestehen. Die Kinder sollen die vom Bundesgesundheitsamt empfohlenen Impfungen erhalten haben. Dies ist durch die Vorlage des Impfausweises nachzuweisen.

§ 5 Gastkinder

- (1) Für eine kurzzeitige Betreuung können Gastkinder aufgenommen werden. Als kurzzeitige Betreuung gilt die einmalige Aufnahme eines Kindes für längstens zehn Öffnungstage im Kalenderjahr.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Kindertageseinrichtung.
- (3) Durch die Erziehungsberechtigten sind pro Betreuungstag 10% des betreffenden Monatsbeitrages zu zahlen. Der Tagesbeitrag wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

§ 6 Verpflegung

- (1) Der Träger der Kindertageseinrichtungen sichert die tägliche Bereitstellung einer warmen Mittagsmahlzeit.

- (2) Die Kosten hierfür werden durch den Essenanbieter direkt gegenüber den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten geltend gemacht und sind kein Bestandteil der Elternbeiträge.
- (3) Es ist den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten untersagt, einen anderen, als den vom Träger vertraglich gebundenen Essenanbieter, mit der Versorgung einzelner Kinder zu beauftragen.

§ 7

Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtungen beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Erziehungsberechtigten oder ihrer Bevollmächtigten.
- (2) Besucht ein Kind ohne Begleitung die Kindertageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem sich das Kind persönlich bei einer /einem Erzieher(in) gemeldet hat und endet beim Verabschieden von der/dem aufsichtsführendem(n) Erzieher(in).
- (3) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindereinrichtung obliegt den Erziehungsberechtigten. Ein Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Sorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leitung der Kindereinrichtung abgegeben haben.

§ 8

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Der abzuschließende Betreuungsvertrag ist innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang der Aufnahmebestätigung ausgefüllt und unterzeichnet an den Träger der Einrichtung zurückzusenden.
- (2) Festlegungen des Vertrages sind verbindlich einzuhalten.
- (3) Änderungen, die für die Betreuung des Kindes in den Einrichtungen relevant sind (z.B. Betreuungszeit, Arbeitsverhältnisse, Wohnanschrift, Namensänderung u.ä.), sind dem Träger der Einrichtungen innerhalb von 5 Werktagen schriftlich mitzuteilen.
- (4) Geforderte Nachweise zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen sind dem Träger entsprechend seiner Vorgaben und Terminsetzungen zu übergeben.
- (5) Soll ein Kind von einer von den Erziehungsberechtigten beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindertageseinrichtung eine schriftliche Vollmacht der Erziehungsberechtigten für diese Person vorliegen.
- (6) Zur Sicherung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten ist jede Änderung von Telefonnummern, der Wohnanschrift, der Arbeitsstelle, der Krankenkasse u.ä. die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet der Träger der Kindertageseinrichtungen nicht.

§ 9

Krankheit/Anzeigepflicht

- (1) Bei Erkrankungen des Kindes ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Stellt die Leitung der Einrichtung eine Erkrankung des Kindes während des Besuches der Einrichtung fest, werden die Erziehungsberechtigten unverzüglich von ihr benachrichtigt. Diese sind verpflichtet, das Kind sofort aus der Einrichtung abzuholen.
- (3) Kranke Kinder sind für die Dauer der Erkrankung vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen. Das gilt auch, wenn der Verdacht auf eine ansteckende Krankheit des Kindes oder seiner in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienangehörigen vorliegt.
- (4) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit gemäß § 33 ff des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der jeweils gültigen Fassung erkrankt oder der Verdacht auf eine solche Krankheit, besteht, ist dies unverzüglich der Einrichtung anzuzeigen.
- (5) Nach Beendigung der Krankheit muss durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses die Unbedenklichkeit der weiteren Betreuung in der Kindertageseinrichtung erfolgen. Die Kosten für die ärztliche Bescheinigung sind vom Erziehungsberechtigten zu tragen.

§ 10

Versicherungen

Der Träger der Kindertageseinrichtungen versichert alle Kinder, die in der Einrichtung angemeldet sind, gegen Haftpflicht- und Unfallschäden.

§ 11 Haftungsausschluss bei Sachschäden

Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder anderer Sachen, die ein Kind in die Kindertageseinrichtung mitgebracht hat, haftet der Träger nur bei grob fahrlässigem Verschulden seiner Bediensteten.

§ 12 Gebühren

- (1) Für die Betreuung eines Kindes in
 - der Kindertagesstätte „MS Piratenclub“
 - der Kindertagesstätte „Regenbogen“
 - dem Hort Möser
 wird, in Abhängigkeit vom Betreuungsumfang, eine monatliche Gebühr (Elternbeitrag) erhoben.
- (2) Sich aus einer Änderung des geschlossenen Betreuungsvertrages ergebene Gebührenanpassungen treten jeweils zum 1. des Folgemonats in Kraft.
- (3) Bei dem zu zahlenden Elternbeitrag handelt es sich um eine monatliche Gebühr. Eine Verrechnung von Tagessätzen ist ausgeschlossen.
- (4) Die Höhe der Gebühr für die Betreuung setzt der Gemeinderat der Gemeinde Möser durch einen Gebührentarif fest. Darin enthaltene Staffellungen werden nur gewährt, wenn die Betreuung von Kindern mit gleichem Wohnsitz in der gleichen Kindereinrichtung erfolgt.
- (5) Der Gebührentarif ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig sind Eltern bzw. sorgeberechtigte Elternteile sowie andere Personen, welche die Betreuung eines Kindes in der Kindertageseinrichtung veranlasst haben. Die Höhe der Betreuungsgebühr wird dem Gebührensschuldner durch einen Gebührenbescheid mitgeteilt. Dieser gilt so lange fort, bis durch Änderungsbescheid eine Neuregelung bekannt gemacht wird.

§ 14 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Betreuungsgebühr ist vom Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.
- (2) Bei Abmeldung des Kindes erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind aus der Kindertageseinrichtung ausscheidet.
- (3) Die für den Besuch der Kindertageseinrichtung zu entrichtende Gebühr ist jeweils am 15. des laufenden Monats fällig.
- (4) Die Bezahlung erfolgt durch Überweisung des fälligen Betrages durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten auf das ihnen bekannt gegebene Bankkonto unter Angabe des entsprechenden Kassenzzeichens. Der Zahlungseingang muss bis zum 15. des laufenden Monats auf dem Konto des Trägers zu verzeichnen sein.

§ 15 Unterbrechung der Nutzung

Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn

- a) das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen der Einrichtung fernbleibt,
- b) von Aufsichtsämtern angeordnete Schließungen erfolgen,
- c) Schließzeiten aufgrund §2 (3) – (4) dieser Satzung erfolgen,
- d) sonstige aus betrieblichen Gründen notwendige kurzzeitige Schließungen bis zu 5 Werktagen erfolgen.

§ 16 Abmeldung

- (1) Kinder können vom Besuch der Kindertageseinrichtung mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende des Ausscheidemonats schriftlich beim Träger abgemeldet werden.
- (2) Bei Nichteinhaltung dieser Frist, ist der Elternbeitrag für einen weiteren Monat in voller Höhe zu zahlen.

(3) Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Einzelfällen der Träger.

**§ 17
Ausschluss von Kindern**

- (1) Kinder, welche die Erziehungsarbeit in der Einrichtung beeinträchtigen oder gefährden, können vom Besuch der Einrichtung jederzeit ausgeschlossen werden. Darüber entscheidet im Einzelfall der Träger der Einrichtung.
- (2) Der Ausschluss ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

**§ 18
Kündigungsrecht des Trägers**

Der Träger der Einrichtungen kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von 7 Tagen zum Monatsende aus folgenden Gründen kündigen:

- a) wenn Verstöße gegen diesen Betreuungsvertrag bzw. diese Satzung bekannt werden
- b) wenn gesetzliche Vorschriften die Änderung oder Aufhebung des Vertrages erfordern
- c) wenn der Gebührenschuldner mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug gerät

Die Kündigung ist den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

**§ 19
Sonstiges**

Für die Betreuung von Kindern außerhalb der lt. Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeiten bzw. außerhalb der festgeschriebenen Öffnungszeiten sind je angefangene Stunde 15% des betreffenden Monatsbeitrages zu zahlen. Der Stundensatz wird auf volle Euro-Beträge gerundet. Die Zeiten sind durch das Fachpersonal der Kindertageseinrichtungen zu dokumentieren und dem Träger schriftlich mitzuteilen.

**§ 20
Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2012 in Kraft.

Möser, den 06. 07. 2011

gez. B. Köppen
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage 1 Gebührentarife

Die Gebühr je Monat beträgt für Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt mit gleichem Wohnsitz für die Kindergeld gewährt wird

Bei einer tägliche Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden.

- ⇒ 1. Betreuungsplatz in der Einrichtung 110,00 €
- ⇒ 2. Betreuungsplatz in der Einrichtung 95,00 €
- ⇒ ab dem 3. Betreuungsplatz in der Einrichtung 80,00 €

Bei einer täglichen Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden

- ⇒ 1. Betreuungsplatz in der Einrichtung 150,00 €
- ⇒ 2. Betreuungsplatz in der Einrichtung 135,00 €
- ⇒ ab dem 3. Betreuungsplatz in der Einrichtung 120,00 €

Bei einer täglichen Betreuungszeit von bis zu 10 Stunden

- ⇒ 1. Betreuungsplatz in der Einrichtung 185,00 €
- ⇒ 2. Betreuungsplatz in der Einrichtung 170,00 €
- ⇒ ab dem 3. Betreuungsplatz in der Einrichtung 155,00 €

je Stunden und Platz außerhalb des Rechtsanspruches 50,00 €

Die Gebühr je Monat beträgt für Kinder vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang mit gleichem Wohnsitz für die Kindergeld gewährt wird

| | |
|--|---------|
| ⇒ 1. Betreuungsplatz in der Einrichtung | 70,00 € |
| ⇒ 2. Betreuungsplatz in der Einrichtung | 60,00 € |
| ⇒ ab dem 3. Betreuungsplatz in der Einrichtung | 50,00 € |

248

Neufassung Satzung der Gemeinde Möser über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung des Land Sachsen – Anhalt (GO-LSA) und der §§ 2, 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner öffentlichen Sitzung am 05.07.2011 folgende Neufassung der Satzung der Gemeinde Möser über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (nachfolgend Verwaltungstätigkeiten genannt) im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Möser werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (nachfolgend Kosten genannt) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (3) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Bemessungsgrundsätze

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühren das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a.) ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b.) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Eine Gebühr für einen Widerspruchsbescheid darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr für die Zurückweisung eines Widerspruches beträgt mindestens 6,00 EURO.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebene Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder Rücknahme. Im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H., mindestens aber eine Gebühr von 6,00 EURO. Die Ermäßigung ist ausgeschlossen, wenn die Verwaltungstätigkeit auf Grund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragsstellers vorgenommen wurde.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 1. Mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist;
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a.) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b.) Besuch von Schulen,
 - c.) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisenrente, Krankengeldern, Unterstützung und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d.) Nachweis der Bedürftigkeit,
 - e.) Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen die Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesem Fall findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 26,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - a.) Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete

der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellurkunde entstandenen Postgebühren erhoben,

- b.) Telegraf-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Fern- und Ortsgespräche,
 - c.) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d.) Entschädigungen für Zeugen- und Sachverständige,
 - e.) bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 - f.) Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - g.) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 - h.) Schreibgebühren für weitere Ausführungen, Abschriften, Durchschriften, Abzüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen, Vervielfältigungen nach dem im Kostentarif vorgeschriebenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall 20,00 Euro übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass geben hat,
 - 2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Beitrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentstehung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können vor der vorherigen Zahlung der Kosten, von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist dieser zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs.4 des KAG-LSA die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes Anwendung.

**§ 11
Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Möser vom 18.05.2010 außer Kraft.

Möser, den 15.07.2011

gez. B. Köppen
Bürgermeister

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Möser

| Lfd.Nr. | Gegenstand | Gebühr „neu“ Pauschbetr. in Euro |
|-------------------------------------|--|--|
| Allgemeine Verwaltungskosten | | |
| 1. | Abschriften und Ausfertigungen | |
| | Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden je angefangene Seite | |
| 1.1. | im Format DIN A 5 | 2,00 |
| 1.2. | im Format DIN A 4 | 2,50 |
| 1.3. | in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften wie z.B. fremdsprachige oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen | 3,75 – 37,50 |
| 2. | Fotokopien, Lichtpausen, Passbilder und Drucke | |
| 2.1. | Fotokopien und Lichtpausen, schwarz-weiß | |
| 2.1.1. | bis zum Format DIN A 4 je kopierter Seite | 0,15 |
| | ab 10. Seite | 0,10 |
| 2.1.2. | bis zum Format DIN A 3 je kopierte Seite | 0,40 |
| | ab 10. Seite je Seite | 0,20 |
| 2.2. | Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten bis zum Format DIN A 4, je Seite | 0,70 |
| 2.3. | mit Farbkopiergerät | 2,00 |
| 2.4. | je Passbild | 2,50 |
| 3. | Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise | |
| 3.1. | Beglaubigungen | |
| 3.1.1. | Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen | |
| 3.1.1.1. | je Seite der Erstaufbereitung | 3,75 |
| 3.1.1.2. | je Seite der Mehraufbereitung | 2,00 |
| 3.1.2. | Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen | 3,75 |
| 3.2. | Ausstellungen von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag | 3,75 – 75,00 |
| 4. | Akteneinsicht/Aktenüberlassung | |
| 4.1. | Einsichtsgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens | |
| 4.1.1. | wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss | 7,50 – 75,00 |
| 4.1.2. | in anderen Fällen je Akte oder Unterlage | 3,75 |
| 4.2. | Einsichtsgewährung in Akten und amtlichen Unterlagen, soweit sie | |

| | | |
|-----------|--|--------------------|
| | nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühren ergibt, je Akte oder Unterlage | 3,75 |
| 4.3. | Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren | 18,75 |
| 5. | Auskünfte | |
| 5.1. | mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist | 6,25 – 125,00 |
| 5.2. | schriftliche Auskünfte | |
| 5.2.1. | aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlung beantwortet werden kann | 6,25 – 50,00 |
| 5.2.2. | aus Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann | 3,00 |
| 5.2.3. | zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird | 12,50 – 125,00 |
| 5.2.4. | schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wissenschaftliche Dispositionen und Prognosen | |
| 5.2.4.1. | Grundgebühr | 6,25 |
| 5.2.4.2. | zzgl. je angefangene Seite | 1,25 |
| 5.2.5. | sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist | 12,50 – 187,50 |
| | soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputer erforderlich wird zusätzlich je Maschinenstunde | 12,50 – 375,00 |
| 5.2.6. | Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist (Der Betrag, der von der Gemeinde für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und wird gesondert als Auslage erhoben.) | 6,25 ₁₎ |
| 5.2.7. | Feststellungen aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde | 12,50 – 25,00 |
| 6. | Abgaben von Druckstücken und ähnlichen | |
| 6.1. | Ortssatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen für je angefangene Seite | 0,20 |
| | jedoch mindestens | 1,25 |
| 6.2. | Gemeindepläne, Faltpläne und Ortskarten bis zur Größe | |
| 6.2.1. | 1:5.000 | 12,50 |
| 6.2.2. | 1:10.000 | 3,00 |
| 6.2.3. | 1:15.000 | 2,00 |
| 6.2.4. | 1:25.000 | 1,25 |
| 7. | Aufnahme von Verhandlungen | |
| | Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzung beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde | 12,50 - 25,00 |
| 8. | Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen u.a. | |
| | Zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist | 6,25 – 125,00 |
| 8.1. | Baumfällgenehmigungen ohne Außendienstesinsatz | |
| 8.1.1. | 1 – 2 zum Fällen beantragte Bäume | 25,00 |
| 8.1.2. | 3 und mehr zum Fällen beantragte Bäume | 35,00 |
| 8.2. | Baumfällgenehmigungen mit Außendienstesinsatz | |
| 8.2.1. | 1 – 2 zum Fällen beantragte Bäume | 37,50 |
| 8.2.2. | 3 – 6 zum Fällen beantragte Bäume | 43,75 |

| | | |
|------------|---|---------------|
| 8.2.3. | 7 – 10 zum Fällen beantragte Bäume | 50,00 |
| 8.2.4. | Mehr als 10 zum Fällen beantragte Bäume | 62,50 |
| 9. | Sonstige Verwaltungstätigkeiten die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind je angefangene halbe Arbeitsstunde | 12,50 – 25,00 |
| | Besondere Verwaltungskosten | |
| 10. | Haupt- und Finanzverwaltung | |
| 10.1. | Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen | |
| 10.1.1. | bis zu einem Bürgerschaftsbetrag von 5.000,00 Euro | 12,50 |
| 10.1.2. | für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro | 6,25 |
| 10.2. | Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr | 2,50 |
| 10.3. | Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen | 1,25 |
| 10.4. | Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr | 3,00 |
| 10.5. | Ersatzstück für verlorene Hundesteuermarken | 3,00 |
| 11. | Vermögens- und Bauverwaltung | |
| 11.1. | Vorrangseinräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen | |
| 11.1.1. | bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrags des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrags | 12,50 |
| 11.1.2. | für jede weitere angefangene 5.000,00 Euro | 6,25 |
| 11.2. | Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter | |
| 11.2.1. | bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts | 12,50 |
| 11.2.2. | für jede weitere angefangenen 5.000,00 Euro | 6,25 |
| 11.3. | Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 10.1. und 10.2. fallen | 12,50 – 62,50 |
| 11.4. | Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB | 37,50 |
| 11.5. | Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen | 12,50 – 62,50 |
| 11.5.1. | für Leistungen mit einem Wert von über 500.000,00 Euro mindestens | 37,50 |
| 11.6. | Abgabe von Bauleitplänen je nach Aufwand | 6,25 – 25,00 |
| 11.7. | Abgabe von Flächennutzungsplänen in Kopie | 25,00 |
| 11.7.1. | Abgabe von Bauakten/Baugenehmigungen nach Aufwand | 12,50 – 62,50 |
| 11.8. | Genehmigungen und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.) | 6,25 – 25,00 |
| 11.9. | Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitplanung, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.) | 6,25 – 25,00 |

| | | |
|------------|--|----------------|
| 11.10. | (städtebauliche) Stellungnahmen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde | 12,50 – 25,00 |
| 11.11. | Bescheinigung nach dem Investitionszulagengesetz | 6,25 |
| 11.12. | Genehmigungsfreistellungserklärung nach § 68 BauO LSA | 25,00 |
| 11.13. | Genehmigung von abweichenden örtlichen Bauvorschriften | 25,00 |
| 11.14. | Genehmigung lt. Ortsgestaltungssatzung | 25,00 |
| 11.15. | Bearbeitung von Anträgen im Rahmen der Städtebausanierung je angefangene halbe Stunde | 18,75 |
| 11.16. | Vergabe von Hausnummern | 12,50 |
| 12. | Genehmigung auf Grund geltender Entwässerungssatzung der ehemaligen Mitgliedsgemeinden und jetzigen Ortschaften | |
| | Abwasserbeseitigung | |
| 12.1.1. | Entwässerungsgenehmigungen/Anschlussgenehmigungen | 37,50 |
| 12.1.1.1. | Entwässerungsgenehmigungen/Anschlussgenehmigungen, die bei der Prüfung und Beurteilung mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind, der über den üblichen Verwaltungsaufwand hinweg reicht (z.B. gewerbliche Anschlussnehmer) | 62,50 – 125,00 |
| | Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang | 37,50 |
| 12.1.2. | Genehmigung zur Absetzung von Wassermengen bei Jahresabrechnung | |
| 12.1.3. | Versagung zur Absetzung von Wassermengen bei Jahresabrechnung | 12,50 |
| 12.1.4. | von üblicher Verwaltungstätigkeit abweichender Mehr-aufwand bei Entwässerungsgenehmigungsverfahren, Absetzungsverfahren, Abnahme von Abwasseranlagen, Kontrolltätigkeiten und dergleichen je angefangene halbe Arbeitsstunde | 6,25 |
| 12.1.5. | Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden ₂₎ | 12,50 – 25,00 |
| 12.1.6. | | 62,50 – 312,50 |
| | Fundangelegenheiten | |
| 13. | Bescheinigungen und sonstige Auskünfte in Fundangelegenheiten | 6,25 |
| 13.1. | Verwaltungsgebühren für die Aufbewahrung von Fundsachen bei einem Schätzwert von 10,00 bis 30,00 € | 6,25 |
| 13.2. | von Fundsachen bei einem Schätzwert von 30,00 bis 500,00 € | 18,75 |
| 13.2.1. | | |
| 13.2.2. | | |
| | Archiv₃₎ | |
| 14. | für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde | 12,50 – 25,00 |
| 14.1. | Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten | 2,50 |
| 14.2. | je Seite für jede weitere Ausführung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird | 1,00 |
| | Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 14.1. erhoben werden. | |
| | Benutzung des Archivs | |
| 14.3. | für einen Tag | 10,00 |
| 14.3.1. | für eine Woche | 20,00 |
| 14.3.2. | für längere Zeit | 62,50 |
| 14.3.3. | | |
| | Rechtsbehelfe₄₎ | |
| 15. | Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter nach Streitwert | |
| | Streitwert in € | |
| | bis einschließlich 100 | 12,50 |

| | | |
|---------|---|---------------|
| | bis einschließlich 200 | 25,00 |
| | bis einschließlich 300 | 37,50 |
| | bis einschließlich 400 | 50,00 |
| | bis einschließlich 600 | 62,50 |
| | bis einschließlich 800 | 75,00 |
| | bis einschließlich 1.000 | 87,50 |
| | bis einschließlich 1.500 | 100,00 |
| | bis einschließlich 2.000 | 112,50 |
| | bis einschließlich 2.500 | 125,00 |
| | bis einschließlich 3.000 | 137,50 |
| | bis einschließlich 4.000 | 150,00 |
| | bis einschließlich 5.000 | 162,50 |
| | bis einschließlich 6.000 | 175,00 |
| | bis einschließlich 7.000 | 187,50 |
| | bis einschließlich 8.000 | 200,00 |
| | bis einschließlich 9.000 | 225,00 |
| | bis einschließlich 10.000 | 250,00 |
| | bis einschließlich 11.000 | 275,00 |
| | bis einschließlich 12.000 | 300,00 |
| | bis einschließlich 13.000 | 325,00 |
| | bis einschließlich 14.000 | 350,00 |
| | bis einschließlich 15.000 | 375,00 |
| | bis einschließlich 20.000 | 450,00 |
| | bis einschließlich 25.000 | 550,00 |
| | bis einschließlich 30.000 | 675,00 |
| | bis einschließlich 35.000 | 750,00 |
| | bis einschließlich 40.000 | 800,00 |
| | bis einschließlich 50.000 | 925,00 |
| | bis einschließlich 60.000 | 1.050,00 |
| | bis einschließlich 70.000 | 1.150,00 |
| | bis einschließlich 80.000 | 1.200,00 |
| | bis einschließlich 90.000 | 1.225,00 |
| | über 90.000 | 1.250,00 |
| | <p>Bei Entscheidungen denen ein besonders aufwändiges Ermittlungsverfahren vorausgegangen ist, ist die Gebühr angemessen, aber nicht über 1.250,00 EURO hinaus zu erhöhen. Bei schematischen Entscheidungen in parallel laufenden Verfahren ist die Gebühr angemessen, aber nicht unter 10,00 EURO im Einzelfall herabzusetzen.</p> | |
| | Personenstandsarchiv | |
| 16. | Amtliche Beglaubigungen A 3 | 10,00 |
| 16.1. | Amtliche Beglaubigungen A 4 | 7,00 |
| 16.2. | Einfache Kopie A 3 | 5,00 |
| 16.3. | Einfache Kopie A 4 | 3,50 |
| 16.4. | Auskunft aus Sammelakte | 10,00 |
| 16.5. | Einfache Kopie aus Sammelakte | |
| 16.6. | 1. Seite | 1,00 |
| 16.6.1. | Jede weitere Seite | 0,50 |
| 16.6.2. | Einsicht in das Personenstandsregister | 5,00 |
| 16.7. | Einsicht in die Sammelakte | 12,00 |
| 16.8. | Für das Suchen eines Eintrages oder Vorganges, wenn hierfür | |
| 16.9. | entweder das Datum oder Standesamt oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je Aufwand | 20,00 – 70,00 |
| | Anmerkungen | |
| | <p>¹⁾ zu lfd. Nr. 5.2.6. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehender Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist.</p> | |

| | | |
|--|--|--|
| | <p>Der Betrag, der von der Gemeindekasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.</p> <p>2) zu lfd. Nr. 11.4. Die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ist eine Amtshandlung. Im Hinblick auf die Bindung des grundbuchrechtlichen Vollzuges jeder Auflassung an die Vorlage eines solchen Zeugnisses liegt seine Erteilung insoweit im öffentlichen Interesse. Trotzdem ist die Erhebung von Kosten nicht nach § 4 Abs. 2 KAG LSA ausgeschlossen, weil nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB das Zeugnis nur auf Antrag erteilt wird. Erhebt eine Gemeinde Gebühren für die Erteilung eines Negativzeugnisses, muss sie berücksichtigen, dass nur für die Zeugniserteilung selbst Kosten erhoben werden können. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob es ausgeübt werden soll, hat die Gemeinde dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen durchzuführen.</p> <p>3) Zu lfd. Nr. 14. Bis 14.3.3. Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei der Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.</p> <p>4) Zu lfd. Nr. 15. bis 15.1. Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes eine höhere Gebühr erfordert.</p> | |
|--|--|--|

249

Gemeinde Möser

**Satzung
über die Nutzung der Sporthallen in der
Gemeinde Möser**

auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 05.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

Allgemeine Grundsätze:

1. Die Satzung gilt für die folgenden sich in Trägerschaft der Gemeinde Möser befindenden Sportstätten.
 - o Sporthalle „Am Krähenberg“, Am Sportplatz 31, Ortsteil Hohenwarthe
 - o Sporthalle, Am Sportpark 2, Ortsteil Lostau
 - o Sporthalle, Thälmannstraße 9, Ortsteil Möser
 - o Sporthalle, Breite Straße, Ortsteil Schermen
2. Vorrangig ergibt sich die Nutzung aus einem von der Gemeinde Möser zu erstellenden Belegungsplan.
3. Die Sporthallen werden Dritten zur Benutzung überlassen, sofern hierdurch schulische, sportliche und gemeindliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung zur Benutzung besteht nicht.

§ 1 Hauptnutzer

Hauptnutzer der Sporthallen der Gemeinde Möser sind:

1. die Gemeinde Möser
2. die Grundschule der Gemeinde Möser (in Trägerschaft der Gemeinde)
3. die Sekundarschule der Gemeinde Möser (in Trägerschaft des Landkreises JL)
4. ortsansässige Vereine und Personenvereinigungen

§ 2 Nutzung

1. Die Gemeinde Möser gestattet den Hauptnutzern die Sporthallennutzung zu den lt. Belegungsplan vereinbarten Zeiten. Die Gemeinde Möser behält sich darüber hinaus die Nutzung der Sporthallen für gemeindliche Zwecke vor.
2. Fremdnutzer können zugelassen werden, soweit die Zeiten der Hauptnutzer nicht berührt werden oder diese vorab ihre Zustimmung erklärt haben. Mit ihnen werden gesonderte Vereinbarungen geschlossen.
3. Die Hauptnutzer haben die Möglichkeit, ihre festen Hallenzeiten in Abstimmung mit der Gemeinde an andere Nutzer zu übertragen.
4. Sofern kein Eigenbedarf der Schulen und der Gemeinde besteht, können die Sporthallen
 - täglich von 07:00 bis 23:00 Uhr
 - an Feiertagen sind die Sporthallen in der Regel nicht zu Trainingszwecken zu benutzen;
 - für Wettkämpfe während der Schulferien, an Feiertagen sowie außerhalb der Trainingszeiten können Sondergenehmigungen in der Gemeinde Möser beantragt werden.
5. Die Nutzung der vorhandenen Mehrzweckräume in den Sporthallen wird in der Satzung über die Nutzung der gemeindeeigenen Räume gesondert geregelt.
6. Die Nutzungsgenehmigung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.
7. Eine gewerbliche Benutzung der Sporthallen, die dem Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 unterliegt, ist möglich und wird gesondert vertraglich geregelt.
8. Alle Nutzer haben die Hallenordnung einzuhalten.

§ 3 Belegungsplan und Vergaben

1. Der Belegungsplan und die Vergabe erfolgt jährlich zum 30.10. durch die Gemeinde Möser und in Benehmen des Ortsbürgermeisters sowie im Einvernehmen mit den Hauptnutzern.
2. Für die Sporthalle Möser werden die Belegungspläne und die Vergabe jeweils zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres aktualisiert.
3. Alle Hauptnutzer haben ihre beabsichtigten Nutzungszeiten spätestens bis zum 30.09. eines jeden Jahres der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
4. Vom Belegungsplan abweichende Nutzungstermine sowie alle Sondernutzungen sind mind. 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeinde zu stellen.
5. Beim Vorliegen von mehreren Anmeldungen zum gleichen Termin entscheidet der Bürgermeister.
6. Soweit die Halle zu angemeldeten Zeiten nachhaltig nicht ausgelastet ist, kann der Bürgermeister im Benehmen mit den Ortsbürgermeistern diese Zeiten anderweitig vergeben.

§ 4 Schlüsselvergabe

1. Es können Schlüssel an die Benutzer der Sportstätten übergeben werden.
2. Übergebene Schlüssel werden gegen Unterschrift ausgehändigt. Sie sind sorgfältig aufzubewahren.
3. Jeder Benutzer, der einen Schlüssel erhält, haftet persönlich für die gesamte Schließanlage.
4. Es ist verboten, erhaltene Schlüssel nachzumachen bzw. an Dritte weiterzugeben.
5. Bei Zuwiderhandlungen werden die Benutzungszeiten für die jeweiligen Benutzer gestrichen und die Schlüssel eingezogen.

§ 5 Benutzung

1. Die Antragsteller erhalten erst mit dem schriftlichen Bescheid und nach Entrichtung der Gebühren das Recht zur Benutzung der jeweils beantragten Sporthalle.
2. Die Sporthallen dürfen nur während der genehmigten Zeit benutzt werden.
3. Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn die Sporthallen nachträglich für gemeindliche Zwecke benötigt werden. Bereits gezahlte Gebühren werden zurückerstattet. Schadenersatzansprüche gegen die Gemeinde werden ausgeschlossen.
4. Das Betreten und die Benutzung der Hallen ist nur unter der Leitung der eingewiesenen Verantwortlichen im Alter über 18 Jahren erlaubt.
5. Schuleigene bzw. gemeindeeigene Geräte stehen den Benutzern nur auf Antrag zur Verfügung. Diese werden von den Hallenwarten, den eingewiesenen Verantwortlichen bzw. der Nutzer vor Nutzungsbeginn herausgegeben und nach Nutzungsende entgegengenommen.
6. Die Ausgabe der gemeindeeigenen Geräte wird in den Hallenbüchern dokumentiert. Bei Beschädigungen werden die Benutzer zum Ersatz verpflichtet.
7. Die Aufbewahrung von Sportgeräten, die nicht aus dem Bestand der Gemeinde kommen, ist auf Antrag möglich. Ein Stellplatz für diese Geräte wird zugewiesen. Die Benutzer verpflichten sich, die Geräte ausreichend zu sichern. Eine Haftung der Gemeinde ist ausgeschlossen.
8. Das Betreten der Spielfläche der Sporthallen ist nur mit abriebfesten Hallensportschuhen gestattet, die vorher nicht als Straßenschuhe getragen wurden.
9. Das Fußballspielen ist nur mit Hallenfußbällen gestattet.
10. Das Rauchen und das Trinken von Alkohol sind in den Sporthallen verboten. Für die genehmigten Sondernutzungen der Halle und deren Mehrzweckräume können bezüglich des Alkoholverbotes Ausnahmen beantragt werden.
11. Die Benutzer sind für die Einhaltung der allgemeinen Hygiene- und Sicherheitsvorschriften, unter Beachtung der jeweiligen Gegebenheiten, insbesondere der Brandschutzbestimmungen verantwortlich.

§ 6

Nutzungseinschränkungen

1. Die Nutzung der Sporthallen wird grundsätzlich nicht gestattet:
 - nach 23.00 Uhr
 - außerhalb der Arbeitszeit des Hallenwarts/Hausmeisters, es sei denn, dass die Schlüsselgewalt übertragen wurde oder eine anderweitige verbindliche Regelung über den Schließdienst im Einzelfall getroffen wurde.
2. Die Sportstunden der Schulen sind so durchzuführen, dass die Umkleidezeit in der Gesamtbenutzerzeit enthalten ist, damit die nachfolgenden Klassen pünktlich in die Umkleideräume gelangen und der Stundenplan eingehalten wird.
3. Beim Vereinssport ist die Gesamtbenutzungszeit so zu verstehen, dass mit Beginn der zugewiesenen Übungen und Trainingszeiten die ankommende Gruppe die Spielfläche betreten kann und die abgehende Gruppe diese zur gleichen Zeit verlassen soll.
4. Aus begründetem Anlass oder zur Gefahrenabwehr kann die Sporthalle ganz oder teilweise für die Nutzung gesperrt werden, ohne dass hierdurch Nutzer laut Hallenbelegungsplan ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Zuweisung einer Ersatzsportstätte haben. Der Grund der Sperrung ist den Nutzern zur Kenntnis zu geben.

§ 7

Ordnung

1. Die Schulleiter bzw. deren Beauftragte, die Abteilungs- und Übungsleiter sowie die Schlüsselverantwortlichen der Fremdnutzer haben sich vor Beginn des Sportbetriebes bzw. anderer Veranstaltungen vom ordnungsgemäßen Zustand der Halle, der Nebenräume sowie der Ausrüstung zu überzeugen. Mängel sind sofort in dem Hallenbuch aktenkundig zu machen. Für nicht angezeigte Mängel tragen die o. g. Personen die Verantwortung.
2. Die verantwortlichen Personen sind weiterhin verpflichtet, die zeitliche Aufenthaltsdauer ihrer Gruppe im Hallenbuch zu vermerken. Die Nutzer der Halle übernehmen die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung.
3. Die Halle ist durch den Nutzer nach Veranstaltungen, auf deren Kosten, besenrein zu übergeben. Gleiches trifft für die genutzten Nebenräume (u.a. Toiletten) zu. Die Reinigung hat nach der Veranstaltung zu erfolgen, so dass eine Behinderung der Nachnutzer nicht entsteht.
4. Die Gemeinde Möser ist nicht verpflichtet, nach der Nutzung der Hallen durch den regulären Schulunterricht Reinigungen außerhalb der vertraglich geregelten Reinigungsserviceleistungen vornehmen zu lassen.

5. Die Fremdnutzer sind verpflichtet, die ihnen genehmigten Hallenzeiten einzuhalten, so dass eine Behinderung anderer Gruppen nicht erfolgt.

§ 8 Gebühren

Gebühren werden durch eine separate Gebührenordnung geregelt.

1. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.
2. Bei Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Nutzungen nebeneinander, wird für jede Nutzung eine gesonderte Gebühr erhoben.
3. Die Fälligkeit der Gebühren und die Gebührenbefreiung regelt die Gebührenverordnung.

§ 9 Hausrecht

1. Das Hausrecht wird von der Gemeinde Möser ausgeübt. Es wird auf die Schulleiter, Hallenwarte oder einen von der Gemeinde Beauftragten übertragen. Ihren diesbezüglichen Weisungen und den von ihnen eingesetzten Ordnungskräften ist strikt und sofort Folge zu leisten.
2. Der mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragte ist berechtigt, bei groben und wiederholten Verstößen gegen diese Satzung einzelnen Personen oder Trainingsgruppen die Weiterbenutzung zu untersagen.
3. In besonders schweren Fällen kann die weitere Benutzung untersagt bzw. der Bescheid über die Nutzung der Halle durch die Gemeinde Möser zurück genommen werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Festlegungen dieser Satzung verstößt.
2. Festgestellte Ordnungswidrigkeiten werden mit der Streichung bzw. der Nichtvergabe von Hallenzeiten über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten geahndet. Der Abschluss richtet sich gegen die Verursacherguppe in ihrer Gesamtheit.
3. Bei festgestellten Ordnungswidrigkeiten während des Schulbetriebs sind durch die Schulleiter gegen den Verursacher geeignete Maßnahmen zu ergreifen.
4. Für Sachschäden haftet der Verursacher im vollen Umfang. Als Verursacher gilt in diesem Fall die jeweilige Sportgemeinschaft oder andere rechtliche Vertreter.
5. Die unbefugte Nutzung der Sporthallen wird mit Ordnungsgeldern bis zu einer Höhe von jeweils 1.500,00 € geahndet. Die Einleitung weiterer juristischer Schritte obliegt dem Bürgermeister.

§ 11 Haftung

1. Die Gemeinde übergibt die Sportstätten in ordnungsgemäßigem Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sportstätte und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
2. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entsteht. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden § 836 BGB.
3. Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätten, Räume und Geräte sowie der Zugang zu den Räumen und Anlagen stehen.
4. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen (BGB § 438 und folgende) gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

§ 12 Versicherung

1. Nutzer gemäß § 1 und § 2 haben bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch Freistellungsansprüche gedeckt werden.

2. Auf Verlangen der Gemeinde hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.
3. Private Nutzer handeln auf eigene Verantwortung und auf eigener Versicherung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land am 01.01.2012 in Kraft.

gez. Köppen
Bürgermeister

(Siegel)

250

Gemeinde Möser

Gebührenordnung der gemeindeeigenen Sporthallen der Gemeinde Möser

§ 1 Allgemeines

1. Diese Gebührenordnung regelt das Nutzungsentgelt und die Benutzungsgebühr für die Benutzung der sich in Trägerschaft der Gemeinde Möser befindlichen gemeindeeigenen Sporthallen.
2. Es wird eine privat-rechtliche Nutzungsgebühr beziehungsweise ein Nutzungsentgelt erhoben.
3. Mit Inanspruchnahme erkennt der Benutzer die Gebührenordnung über die Nutzung der gemeindeeigenen Sporthallen der Gemeinde Möser als verbindlich an.
4. Das Nutzungsentgelt beziehungsweise die Benutzungsgebühr wird auf der Grundlage des § 4 „Entgelte und Gebühren“ der Gebührenordnung erhoben.
5. Sämtliche Ermäßigungen dieser Entgelt- und Gebührenordnung werden nur bei Vorlage der entsprechenden Nachweise gewährt.
6. Die Entgelt- und Gebührenerhebung erfolgt ausschließlich zur anteiligen Kostendeckung der Betreuung und Unterhaltung der Sporthalle.

§ 2 Entstehen des Entgelt- und Gebührenanspruchs

Die Verpflichtung zur Entrichtung des Nutzungsentgeltes oder der Nutzungsgebühr entsteht:

1. Mit der Unterzeichnung eines Nutzungsvertrages auf der Grundlage der Satzung über die Nutzung der gemeindeeigenen Sporthallen der Gemeinde Möser in der jeweils gültigen Fassung.
2. Bei unbefugter Benutzung mit deren Beginn. Jedoch unabhängig von den rechtlichen Konsequenzen gemäß der Satzung über die Nutzung der gemeindeeigenen Sporthallen der Gemeinde Möser in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Entgelt- und Gebührensschuldner

1. Entgelt- und Gebührensschuldner ist, wer die Benutzung der gemeindeeigenen Sporthallen der Gemeinde Möser auf der Grundlage des § 2 „Entstehen des Entgelt- und Gebührenanspruchs“ Punkt 1 vereinbart.

2. Dieses gilt für natürliche und juristische Personen gleichermaßen.
3. Entgelt- und Gebührenschuldner ist auch, wer die Benutzung der gemeindeeigenen Sporthallen der Gemeinde Möser auf Grundlage des § 2 „Entstehen des Entgelt- und Gebührenanspruchs“ Punkt 2 unbefugt benutzt.

§ 4 Entgelte und Gebühren

1. Die Entgelte und Gebühren bemessen sich an den als Anlage beigefügten Kostensätzen. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Entgelt- und Gebührenordnung.
2. Für die Erhebung dieser gilt ausschließlich die Entgelt- und Gebührenordnung für die in Trägerschaft der Gemeinde befindlichen gemeindeeigenen Sporthallen der Gemeinde Möser in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Ermäßigung und Befreiung

1. Die Nutzung der Sporthallen durch die Grundschule, den Hort und die Kindergärten, unabhängig von Trägerschaften, der Gemeinde Möser ist gebührenfrei.
2. Die Nutzung der Sporthallen ist für die gemäß „Kostensätze Punkt 1.5“ als gemeinnützig anerkannte Sportvereine mit ihrem Sitz in der Gemeinde Möser gebührenfrei. Es wird jedoch ein entsprechendes Entgelt als Betriebskostenzuschuss erhoben.
3. Der Bürgermeister kann den Entgelt- und Gebührenschuldner von den in der Anlage „Kostensätze“ festgelegten Entgelten und Gebühren teilweise oder vollständig befreien, wenn es sich um Veranstaltungen für gemeinnützige Zwecke handelt.
Der Antrag ist mindestens 14 Tage vor der geplanten Nutzung zu stellen. Der Gemeinderat ist über die Entscheidung in der nächsten Sitzung zu informieren.
4. Um die Arbeit der Vereine für die Öffentlichkeit, insbesondere für den Jugend- und Breitensport zu fördern und zu unterstützen, wird eine finanzielle Anerkennung gewährt. Die Höhe des Zuschusses wird jährlich durch den Gemeinderat der Gemeinde Möser beschlossen. Diese kann auf Antrag den Vereinen ausbezahlt werden. Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die Gemeinde Möser sind gemäß Anlage „Kostensätze“ Punkt 1.5 geregelt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land am 01.01.2012 in Kraft.

gez. Köppen
Bürgermeister

Kostensätze

1. Die Gemeinde Möser erhebt Entgelte und Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Sporthallen:
 - 1.1. Für Veranstaltungen ohne Erhebung von Eintrittsgeldern
 - 1.1.1. 2-Feldanlage
 - 1.1.1.1. von nicht als gemeinnützig anerkannten Vereinen und Personenvereinigungen der Gemeinde Möser,
 - 1.1.1.2. von nicht als gemeinnützig anerkannten Vereinen und Personenvereinigungen, die ihren Sitz nicht in der Gemeinde Möser haben,

1.1.1.3. von als gemeinnützig anerkannten Vereinen, die ihren Sitz nicht in der Gemeinde Möser haben,
 pro angefangene Stunde:

| | | |
|--------|---------------------|---------|
| Sommer | vom 01.04. – 31.08. | 36,00 € |
| Winter | vom 01.09. – 31.03 | 46,00 € |

1.1.2. 1-Feldanlage

1.1.2.1. von nicht als gemeinnützig anerkannten Vereinen und Personenvereinigungen der Gemeinde Möser,

1.1.2.2. von als nicht gemeinnützig anerkannten Vereinen und Personenvereinigungen, die ihren Sitz nicht in der Gemeinde Möser haben,

1.1.2.3. von als gemeinnützig anerkannten Vereinen, die ihren Sitz nicht in der Gemeinde Möser haben,

pro angefangene Stunde:

| | | |
|--------|---------------------|---------|
| Sommer | vom 01.04. – 31.08. | 18,00 € |
| Winter | vom 01.09. – 31.03 | 23,00 € |

1.2. Für Veranstaltungen mit Erhebung von Eintrittsgeldern

1.2.1. 2-Feldanlage

1.2.1.1. von als nicht gemeinnützig anerkannten Vereinen und Personenvereinigungen der Gemeinde Möser,

1.2.1.2. von als nicht gemeinnützig anerkannten Vereinen und Personenvereinigungen, die ihren Sitz nicht in der Gemeinde Möser haben,

1.2.1.3. von als gemeinnützig anerkannten Vereinen, die ihren Sitz nicht in der Gemeinde Möser haben,

pro angefangene Stunde:

| | | | |
|--------|---------------------|---------|---|
| Sommer | vom 01.04. – 31.08. | 36,00 € | plus 25 % von den Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten |
| Winter | vom 01.09. – 31.03 | 46,00 € | plus 25 % von den Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten |

1.2.2. 1-Feldanlage

1.2.2.1. von nicht als gemeinnützig anerkannten Vereinen und Personenvereinigungen,

1.2.2.2. von als nicht gemeinnützig anerkannten Vereinen und Personenvereinigungen, die ihren Sitz nicht in der Gemeinde Möser haben,

1.2.2.3. von als gemeinnützig anerkannten Vereinen, die ihren Sitz nicht in der Gemeinde Möser haben,

pro angefangene Stunde:

| | | | |
|--------|---------------------|---------|---|
| Sommer | vom 01.04. – 31.08. | 18,00 € | plus 25 % von den Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten |
|--------|---------------------|---------|---|

| | | | |
|--------|--------------------|---------|---|
| Winter | vom 01.09. – 31.03 | 23,00 € | plus 25 % von den Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten |
|--------|--------------------|---------|---|

1.2.2.4. von als gemeinnützig anerkannten Vereinen die ihren Sitz in der Gemeinde Möser haben, pro angefangene Stunde:

| | | | |
|--------|---------------------|--------|---|
| Sommer | vom 01.04. – 31.08. | 0,00 € | plus 25 % von den Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten |
| Winter | vom 01.09. – 31.03 | 0,00 € | plus 25 % von den Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten |

1.3. Für gewerbliche Veranstaltungen

1.3.1.1. 1-Feldanlage

für die Veranstaltungszeit pro angefangene Stunde:

| | |
|---------------------|---------|
| vom 01.01. – 31.12. | 50,00 € |
|---------------------|---------|

1.3.1.2. 2-Feldanlage

für die Veranstaltungszeit pro angefangene Stunde:

| | |
|---------------------|----------|
| vom 01.01. – 31.12. | 100,00 € |
|---------------------|----------|

1.4. Die Nutzung der vorhandenen Mehrzweckräume in den Sporthallen ist in der Gebührenordnung und Satzung „Nutzung gemeindeeigener Räume geregelt und nicht Bestandteil dieser Gebührenordnung.

1.5. Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die Gemeinde Möser ist die Vorlage der entsprechenden Nachweise:

1.5.1. Eintragung der Sportvereine in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht

und

1.5.2. die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt.

1.6. Mit der Benutzungsgebühr sind die üblichen Kosten für Betreuung, Abnutzung, Wartung und Instandhaltung des Objektes und deren Ausstattung, Heizung, Beleuchtung, Abwasser, Wasser, Versicherungen, Müllgebühren und die Reinigung der benutzten Räumlichkeiten einschließlich dazugehörigen sanitären Einrichtungen abgegolten.

Entstehen durch die Benutzung der Sporthallen Kosten besonderer Art oder außergewöhnlichen Umfangs durch starke Verunreinigungen oder ähnliches, so sind diese nach den real anfallenden Kosten zusätzlich zu erstatten.

1.7. Die Sportvereine, die ihren Sitz in der Gemeinde Möser haben und gemäß „Kostensätze Punkt 1.5“ ihre Gemeinnützigkeit nachgewiesen haben, zahlen nur einen entsprechenden Verbrauchskostenzuschuss. Dieser ist jährlich neu anhand der Verbrauchsabrechnung des zurückliegenden Jahres zu ermitteln.

251

**1. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Jerichow in seiner Sitzung am 21. Juni 2011 folgende Satzung beschlossen:

Die Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow vom 9. Februar 2010 wird wie folgt geändert:

§ 1

Der § 2 der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow erhält folgende neue Fassung:

§ 2**Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Die Blasonierung des Stadtwappens lautet:
„In Blau zwei silberne Kirchtürme mit beknaufem goldenen Spitzdach, Rundbogenfenstern, Schalllöchern und Simsen, dazwischen ein silbernes Kirchenschiff, golden bedacht, mit Fenstern und Simsen. Die Türme begleitet von zwei goldenen Ähren. Der goldene Schildfuß belegt mit einem blauen Wellenbalken.“
- (2) Die Beschreibung der Flagge lautet:
„Die Flagge ist blau-weiß-blau (1:4:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen der Einheitsgemeinde belegt.“
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht.
Das Dienstsiegel führt das Wappen der Stadt und den unten stehenden Schriftsatz „Stadt Jerichow“ (ohne Angabe des Landkreises) sowie eine fortlaufende Nummer.
Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten; er kann weitere Bedienstete der Einheitsgemeinde mit der Führung eines Siegels beauftragen.

§ 2**Inkrafttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jerichow, den 18.08.2011

gez. Bothe
Bürgermeister

-Dienstsiegel-

Genehmigung gem. § 7 Abs. 2 GO LSA durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde

Verfügung

Auf Ihren Antrag vom 27. Juli 2011 genehmige ich gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA die vom Stadtrat der Stadt Jerichow in seiner Sitzung am 21. Juni 2011 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Jerichow.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Im Auftrag
gez. Berkling

- Siegel -

Burg, den 11. August 2011

2. Amtliche Bekanntmachungen

252

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

**Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7
des Melderechtsrahmengesetzes**

Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie dafür tauglich sind.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben.

Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Für das Jahr 2011 gilt die Übergangsregelung nach § 62 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes. Danach sind die Daten im Oktober 2011 an das Bundesamt für Wehrverwaltung zu übermitteln.

Um den Betroffenen die Wahrnehmung des Widerspruchsrechts zu ermöglichen, erfolgt die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrpflicht in diesem Jahr nicht vor dem 31. August 2011.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

gez. Bothe
Bürgermeister

Jerichow, den 02.08.2011

253

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Erlenweg“,
Ortschaft Möser**

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat am 11.12.2002 in der derzeit geltenden Fassung den **Bebauungsplan „Erlenweg“** bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde am 30.01.2003 bekannt gemacht.

Auf dem Bebauungsplan fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Wirksamkeit.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Möser den Bebauungsplan „Erlenwegweg“ am 17.05.2011 ausgefertigt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Der Bebauungsplan „Erlenweg“ wird hiermit rückwirkend zum 30.01.2003 bekannt gemacht.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekanntgemacht wird,

gez. Jantz
Leiterin Fachbereich 1

254

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung
der öffentlichen Auslegung
zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Am Fenn“ und deren 1. Änderung
Gemeinde Möser**

Der Gemeinderat Möser hat in seiner Sitzung am 05.07.2011 der Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des **Bebauungsplanes „Am Fenn“** einschließlich seiner 1. Änderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 13a i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB sowie die öffentliche Auslegung (gem. § 13a i.V.m. § 13 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB) beschlossen.

Der Bebauungsplan „Am Fenn“ einschließlich seiner 1. Änderung mit Begründungen und Umweltbericht liegen

vom 12.09.2011 bis 14.10.2011

im Fachbereich 2 der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von betroffenen Bürgern Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Jantz
Leiterin Fachbereich 1

255

Gemeinde Biederitz
OT Biederitz

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 32/ 2010
„Ersatzneubau Kindertagesstätte“ Gemeinde Biederitz**

Beschluss Nr. 82/2011

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 25.08.2011 den Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 32/ 2011 „Ersatzneubau Kindertagesstätte“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft.

Der Bebauungsplan kann im Fachbereich 3 der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3, Abs.2 und Abs.3 Satz 2 des BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (gem. § 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 des BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Heyrothsberge, den 26.08.2011

gez. Gericke
Bürgermeister

256

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Satzung über die Festlegung der Grenzen für die im Zusammen-
hang bebauten Ortsteile Kade, Belicke, Kader-Schleuse und Neubuchholz mit Abrundung**

Die von der Gemeindevertretung Kade am 08.02.1993 beschlossene Satzung über die Festlegung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Kade, Belicke, Kader-Schleuse und Neubuchholz mit Abrundung wurde von der Bezirksregierung Magdeburg mit Datum vom 09.06.1993 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wurde am 15.06.1993 ortsüblich bekannt gemacht.

Da die Ausfertigung der Satzung nicht vor ihrer Bekanntmachung erfolgte, wurden die erforderlichen Verfahrens- und Formvorschriften nicht eingehalten.

Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Kade, Belicke, Kader-Schleuse und Neubuchholz mit Abrundung wurde am 29.08.2011 ausgefertigt.

Die Erteilung der Genehmigung und die Ausfertigung der Satzung über die Festlegung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Kade, Belicke, Kader-Schleuse und Neubuchholz werden hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land rückwirkend zum 15.06.1993 in Kraft.

Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Kade, Belicke, Kader-Schleuse und Neubuchholz mit Abrundung kann im Bauamt in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow,

Außenstelle Genthin, Breitscheidstraße 3 in 39307 Genthin während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung der unveränderten Satzung lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verletzungen von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gemäß § 215 Abs.1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn eine Satzung erneut bekannt gemacht wird.

Genthin, den 31.08.2011

(Siegel)

gez. Bothe
Bürgermeister

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

257

Finanzamt Genthin

Bekanntmachung über die Offenlegung der Schätzungsergebnisse (§ 13 BodSchätzG)

Die Schätzungsergebnisse (§ 11 BodSchätzG) in der (den) Gemarkung(en)

Hohenbellin, Fluren 1- 4 und
Wulkow, Fluren 1- 12

werden in der Zeit

vom 01.09.2011 bis 30.09.2011

in den Diensträumen des Finanzamtes Genthin offen gelegt.

Der Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige (ALS) ist an folgenden Tagen zur Erteilung von Auskünften im Finanzamt anwesend:

dienstags von 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr sowie nach Vereinbarung

Offen gelegt werden die Schätzungsergebnisse, die in den Schätzungsurkarten und den Feldschätzungsbüchern niedergelegt worden sind. Sie umfassen die Feststellungen zu den landwirtschaftlichen Nutzungsarten (§ 2 BodSchätzG), Wertzahlen (§ 4 BodSchätzG) sowie die Beschreibungen und Abgrenzungen der geschätzten Flächen nach Klassenflächen, Klassenabschnitten und Sonderflächen (§ 5 BodSchätzG).

Die offen gelegten Schätzungsergebnisse werden den Eigentümern und Nutzern der landwirtschaftlichen Flächen nicht besonders bekannt gegeben (§ 6 BodSchätzG).

Gegen die Schätzungsergebnisse steht den Eigentümern der betroffenen Flächen als Rechtsbehelf der Einspruch (§ 12 BodSchätzG) gemäß den Vorschriften der Abgabenordnung zu. Der Einspruch kann bis zum Ablauf des 01.11.2011 beim Finanzamt schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Mit dem Ablauf der Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt wurde.

03.08.2011 Jürgens
Datum, Vorsteher/in des Finanzamtes

258

**NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH
Marientränke 35
39288 Burg
Telefon (03921) 93590**

Bekanntmachung gemäß § 121 Abs. 1 b GO LSA

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2010 mit dem Ergebnis der Prüfung und der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses liegen vom 12.09.2011 bis 15.09.2011 und vom 19.09.2011 bis 21.09.2011 in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr im Sekretariat der Geschäftsführung in den Geschäftsräumen der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH in Burg, Marientränke 35, zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Burg, 31.08.2011

Geschäftsführung

259

**PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Burg mbH
Marientränke 35
39288 Burg
Telefon (03921) 93350**

Bekanntmachung gemäß § 121 Abs. 1 b GO LSA

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2010 mit dem Ergebnis der Prüfung liegen vom 12.09.2011 bis 15.09.2011 und vom 19.09.2011 bis 21.09.2011 in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr im Sekretariat der Geschäftsführung in den Geschäftsräumen der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH in Burg, Marientränke 35, zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Burg, 31.08.2011

Geschäftsführung

260

**PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Genthin mbH
Friedensstraße 75
39307 Genthin
Telefon (03921) 8234-0**

Bekanntmachung gemäß § 121 Abs. 1 b GO LSA

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2010 mit dem Ergebnis der Prüfung liegen vom 12.09.2011 bis 15.09.2011 und vom 19.09.2011 bis 21.09.2011 in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr im Sekretariat der Geschäftsführung in den Geschäftsräumen der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH in Burg, Marientränke 35, zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Burg, 31.08.2011

Geschäftsführung

261

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Sonderungsbehörde
Elisabethstraße 15
06847 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340/6503 1000

Dessau-Roßlau, den 05.08.2011

Mitteilung
Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG
In Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFIBerG

Sonderungsplan Nr. V25-970-2011 in der Gemeinde Möser; Gemarkung Lostau; Flur 10; Flurstück 195/164

In dem o.g. Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz-BoSoG) vom 20.12.1993 erschienen im Bundesgesetzblatt - BGBl. I Seite 2182, 2215 zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2255) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I 2001 S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2617) eingeleitet worden. Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen und anderen öffentlichen genutzten privaten Grundstücken ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau.

Der Entwurf des Sonderungsplans, sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen, liegen vom 15.09.2011 bis 14.10.2011 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Dessau-Roßlau während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

| | |
|------------------------------|------------------|
| Montag, Mittwoch, Donnerstag | 8.00 – 13.00 Uhr |
| Dienstag | 8.00 – 18.00 Uhr |
| Freitag | 8.00 – 13.00 Uhr |

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Ein Exemplar des Sonderungsplanentwurfs wird in den Diensträumen der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser zu den dort genannten Öffnungszeiten zur Einsicht ausliegen.

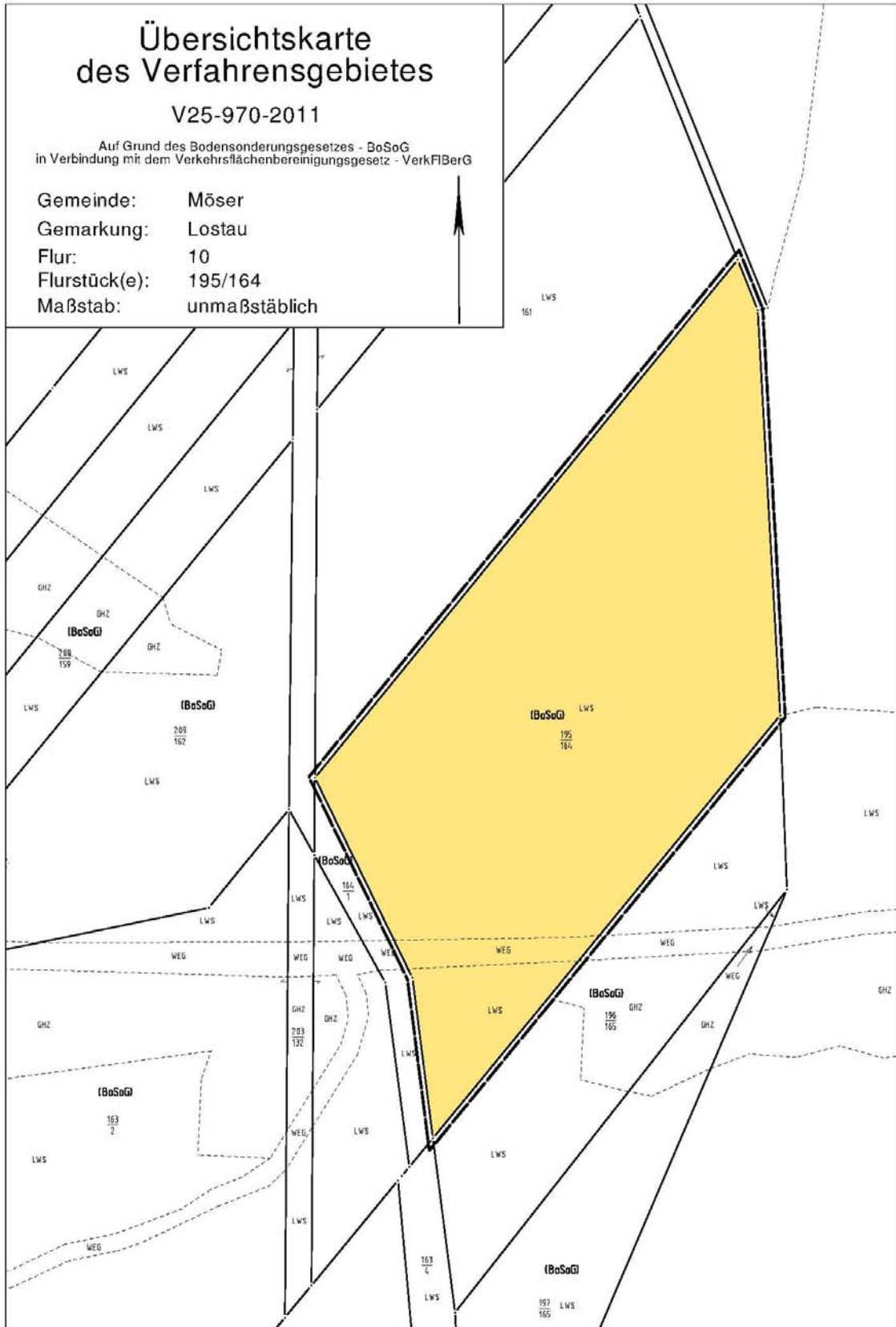
Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Das gleiche gilt für die Antragsteller von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Original gezeichnet und gesiegelt
Im Auftrag

Siegel

Volkmar Döring



262

Offenlegung

16.08.2011

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340)

Für die

Gemarkung Biederitz
Flur(en) 1 - 5

in der Gemeinde Biederitz

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 14.09.2011 bis 13.10.2011

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten , Mo – Fr. 8.00 - 13.00 Uhr
Di 8.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-252 – 0 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520
0391 567-8585
0180 5001996
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Samol

16.08.2011

**Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben
des Liegenschaftskatasters**

Für die

Gemarkung Biederitz

Flur(en) 1 – 5
in der Gemeinde Biederitz

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 14.09.2011 bis 13.10.2011

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo- Fr. 8.00 - 13.00 Uhr
Di, 8.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520

0391 567-8585

0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Samol

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land

Kreistagsbüro

39288 Burg, Bahnhofstr. 9

Telefon: 03921 949-1701

Telefax: 03921 949-9502

E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de

Internet: www.lkjl.de

Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats

Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.